

Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

In der Samtgemeinde Tarmstedt dürfen pflanzliche Abfälle (ausgenommen Treibsel), **am letzten Sonnabend in den Monaten März und Oktober von 08.00 bis 17.00 Uhr** verbrannt werden, sofern diese Tage Werktage sind. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, wird das Verbrennen am darauf folgenden Sonnabend gestattet.

Ersatzbrenntag: Kann der Brenntag im März und Oktober wegen besonders widriger Witterungsverhältnisse nicht genutzt werden, so ist der erste Sonnabend in den Monaten April und November zum Ersatzbrenntag bestimmt.

Das Verbrennen ist verboten

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 50 m zu Gebäuden, jedoch
2. 100 m zu
 - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
 - b) Gebäuden mit weicher Bedachung
 - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - d) Wäldern
 - e) Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
 - f) Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten
 - g) bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tagesschächten
 - h) Erdöl- und Erdgasförderplätzen
 - i) Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden
3. 300 m zu Krankenanstalten

Soll in einem Abstand bis zu 4 km von einem Flughafenbezugspunkt oder bis zu 1,5 km von einem Landeplatz oder Segelfluggelände verbrannt werden, ist das Benehmen mit der Flugleitung herzustellen.

Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:

1. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden,
2. das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten,

3. gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung darf nicht entstehen,
4. zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann,
5. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Zu widerhandlungen:

Derjenige, der den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) i. V. mit § 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gültigkeit:

Diese Verfügung ist vom 01.10.2009 bis zum 31.03.2014 gültig.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung:

§ 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds.GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Von dieser Bestimmung macht die Samtgemeinde Tarmstedt mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt, Widerspruch eingelegt werden. Diese Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, 27356 Rotenburg (Wümme), gewahrt.

27412 Tarmstedt, den 01. Oktober 2009

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Holle